



Anerkennung von Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen

Inhaltsverzeichnis

- A [Rechtsgrundlagen](#)
- B [Inhalt der Gesuche um Anerkennung](#)
- C [Anerkennung durch die Behörden](#)
- D [Kontrollen und Meldungen](#)

A Rechtsgrundlagen

Wer Versuchstiere züchtet oder erwirbt und weitergibt, muss dies der kantonalen Behörde mit einem Gesuch um Anerkennung des Betriebs melden. Anzugeben sind namentlich die verantwortliche Person, die Art und Zahl der Tiere sowie der Umfang des allfälligen Handels. Ein Betrieb wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 11, 58a und 59 TSchV gegeben sind (vgl. Art. 59b Abs. 1 und 2 Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, TSchV, SR 455.1).

Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen führen eine Kontrolle über den Tierbestand, die nach Tierarten Angaben enthalten muss über (vgl. Art. 63 Abs. 1 TSchV):

- a. den Zuwachs (Datum; Geburt oder Herkunft; Zahl);
- b. den Abgang (Datum; Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt; Zahl);
- c. die allfällige Markierung (Register).

Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 müssen während drei Jahren aufbewahrt werden (Art. 63 Abs. 2 TSchV).

Die kantonale Behörde beaufsichtigt Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen. Sie überprüft diese jährlich (vgl. Art. 63 Abs. 3 TSchV).

Die Kantone übermitteln dem Bundesamt jeweils bis Ende April ein Verzeichnis der anerkannten Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen (Art. 63a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 TSchV).

B Inhalt der Gesuche um Anerkennung

Bei **Gesuchen um Anerkennung von Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen** sind in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen über den Handel mit Tieren (Kapitel 5 TSchV) **folgende Angaben** zu verlangen:

1. **Art des Betriebs** (Zucht zum Eigenbedarf, Zucht zum Verkauf, Handel, Zucht und Handel)
2. **Postadresse** der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers
3. **Domizil** der Versuchstierzucht resp. -handlung (Ort der Haltung der Tiere, falls abweichend von 2)
4. **Art und Zahl der Tiere**, gegebenenfalls **Umfang des Handels**
 - a) Tierarten
 - b) approximative Anzahl der jährlich gezüchteten Tiere
 - c) approximative Anzahl der jährlich umgesetzten (zugekauften und verkauften) Tiere
5. Vorlage für das Führen der **Tierbestandeskontrolle**
6. Grösse und Beschaffenheit der **Räumlichkeiten**, Art der Einrichtungen der Räumlichkeiten, Abmessungen der Gehege (Kurzbeschreibung und gegebenenfalls Pläne beilegen)

7. Bestand und Ausbildung des **Personals für die Tierpflege** (Anzahl Personen ohne und mit Fähigkeitsausweis für Tierpfleger)
8. **Verantwortliche Person** für die Versuchstierzucht/-handlung
9. Ort und Datum, Name und Unterschrift der **Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers** (in der Regel die für Zucht und Haltung verantwortliche Person)

C Anerkennung durch die Behörden

Es ist angezeigt, einen Betrieb vor der Anerkennung zu **besichtigen**. Die kantonale Behörde **anerkennt einen Betrieb** (Ausstellen einer Verfügung) nach Prüfung der formellen Angaben, wenn:

- a. eine ausreichende Anzahl **Personen für die Pflege der Versuchstiere**, einschliesslich Personen mit Tierpflegerausweis, vorhanden ist (vgl. Art. 11 TSchV sowie Information BVET "Einsatz von Tierpflegern mit Fähigkeitsausweis" [Nr. 800.119.01](#));
- b. die **Einrichtungen, Gehege und Räumlichkeiten** zum Erfüllen der allgemeinen und der besonderen Tierhaltungsvorschriften ausreichen (vgl. Art. 58a und 59 TSchV); zu beachten ist insbesondere, ob sie für die vorgesehenen Tierarten und die vorgesehene Anzahl Tiere ausreichen;
- c. eine **Tierbestandeskontrolle** mit ausreichenden Angaben geführt wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 TSchV).

Die Anerkennung des Betriebs wird in der Regel **nicht befristet**. Wird anlässlich einer Kontrolle oder anderswie festgestellt, dass die **Bestimmungen** der Tierschutzgesetzgebung **nicht eingehalten** werden, so sind die zur Behebung der Mängel angezeigten Massnahmen zu treffen, gegebenenfalls ist die **Anerkennung durch Verfügung zu entziehen**.

D Kontrollen und Meldungen

Die kantonalen Behörden beaufsichtigen die anerkannten Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen. **Betriebskontrollen** erfolgen jährlich. Im Falle von Beanstandungen sind häufigere Kontrollen angezeigt.

Die kantonalen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Veterinärwesen jeweils bis Ende April eines jeden Jahres ein aktualisiertes Verzeichnis über **die im Kanton anerkannten Versuchstierzuchten und -handlungen**. Das Verzeichnis muss für jeden anerkannten Betrieb folgende Angaben enthalten:

- a. Name der Institution resp. des Betriebs;
- b. Domizil der Versuchstierzucht oder -handlung;
- c. Tierarten, die gezüchtet und/oder gehandelt werden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen erstellt jährlich aufgrund der Meldungen der Kantone ein aktualisiertes **Verzeichnis aller in der Schweiz anerkannten Versuchstierzuchten und Versuchstierhandlungen**. Es übermittelt dieses den Kantonen im Hinblick auf das Prüfen der Bestimmungen über die Herkunft von Versuchstieren (vgl. Art. 59a TSchV).

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Dateiname: 116106.DOC
Verzeichnis: C:\DATEN\TIERSCH
Vorlage: C:\WINWORD6\VORLAGEN\NORMAL.DOT
Titel:
Thema:
Autor: Bundesamt für Veterinärwesen
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 02.12.95 22,54
Version: 3
Letztes Speicherdatum: 02.12.95 23,06
Zuletzt gespeichert von: Bundesamt für Veterinärwesen
Letztes Druckdatum: 02.12.95 23,06
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 4
Anzahl Wörter: 735 (ca.)
Anzahl Zeichen: 4'191 (ca.)